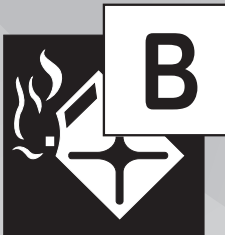


Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normaler Weise unter Glutbildung verbrennen

Außer den allgemein bekannten Stoffen wie Holz, Papier usw. auch Kunststoffe, Gummi in Verbindung mit Textilien, z.B. Autoreifen etc. Auch Stoffe die nur glutbildend sind, z.B. künstlich entgaste, gehören hierher.



Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen, z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Äther, Alkohol, Stearin, Paraffin

Hierzu gehören nicht nur flüssige, sondern auch bei Erwärmung schmelzende Stoffe (halbstarre Stoffe), die wie eine Flüssigkeit verbrennen, bei denen also nur die Dämpfe brennen können.



Brände von Gasen, z.B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas, Stadtgas

Hierunter sind nur Stoffe zu verstehen, die in Behältern jeglicher Art (Stahlflaschen, Rohrleitungen, Kesseln u.a.) bereits als Gas vorliegen. Aus anderen Stoffen entweichende oder gebildete Gase, z.B. bei einer Entgasung des Holzes, gehören nicht hierher.



Brände von Metallen, z.B. Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen

Als Löschmittel kommen nur Speziallöschpulver in Frage, welche für die Brandklasse D zugelassen sind, einschließlich Calcium, Natrium, Calcium, Lithium und Barium.



Brände von Speiseölen und Speisefetten (siehe DIN V 14406-5)

Brände von Speiseölen / -fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten.

Bei der Verwendung von Feuerlöschern an unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen sind die Bestimmungen des VDE-Merkblatts 0132 und etwaige Warnhinweise auf den Feuerlöschern zu beachten.